

Bekanntmachungen der Gerichte

Vorladungen

Kochgeh *Meier Roger*, geb. 21. Januar 1964 in Naters, von Naters, ledig, Koch, zuletzt wohnhaft gewesen, Kirchenfeldstrasse 41, 4632 Trimbach, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, sich wegen Dienstversäumnisses und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften sowie Widerrufs zu verantworten und als Angeklagter am Montag, 17. Juni 1996, 8.30 Uhr, im Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12, 8500 Frauenfeld, zur Hauptverhandlung des Divisionsgerichtes 11 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

Kpl *Gmür Thomas Michael*, geb. 20. Dezember 1962 in Zürich, von Zürich und Quarten-Murg, ledig, Verkäufer, zuletzt wohnhaft gewesen, Klusweg 27, 8245 Feuerthalen, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, sich wegen Dienstversäumnisses und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften sowie Widerrufs zu verantworten und als Angeklagter am Montag, 17. Juni 1996, 10.15 Uhr, im Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12, 8500 Frauenfeld, zur Hauptverhandlung des Divisionsgerichtes 11 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

28. Mai 1996

Divisionsgericht 11

Der Präsident: Oberstlt Spahn

Wm *Marti Christoph*, geb. 28. Juli 1964 in Solothurn, von Höfen bei Thun, Sohn der Verena Stauffer, geb. Marti, ledig, Strassenbauer/Gerüstmonteur, zuletzt wohnhaft 3295 Rütli b. Büren, Erlenhof 6, wird hiermit aufgefordert, sich wegen Dienstverweigerung evtl. Dienstversäumnisses zu verantworten und als Angeklagter am Mittwoch, 19. Juni 1996, 15.30 Uhr, in Bern, Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, grosser Saal, zur Hauptverhandlung des Divisionsgerichtes 3 zu erscheinen.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung hat das Divisionsgericht 3 zu entscheiden, ob die mit Urteil des Div Ger 3 vom 4. September 1992 bedingte Gefängnisstrafe von einem Monat zu widerrufen ist.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

30. Mai 1996

Divisionsgericht 3

Der Präsident ai: Major Krähenbühl

Bekanntmachungen der Gerichte

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1996
Date	
Data	
Seite	1328-1329
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 879

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.